

Anlage 15

(zu § 30 Abs. 5 Satz 1)

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat^{1,2}

I.

Die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat¹ wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und³ ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes – KWG –).

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ den von der Partei/Wählergruppe¹ _____⁴ eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat/Ortsbeirat¹ mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:⁵

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Zahl auf dem Stimmzettel eintragen, wenn der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber enthält, als Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).⁶
5. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) auch unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.
6. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
7. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 KWG).

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder¹ zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

_____, den _____

Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Muster der Bekanntmachung. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt II. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, entfällt Abschnitt III.

³ Die Worte „ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und“ streichen, wenn kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

⁴ Kennwort einsetzen.

⁵ Die im Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift in nummerierter Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 5 KWO aufführen.

⁶ Abschnitt II Nr. 4 entfällt, wenn der Stimmzettel so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Gemeinderats-/Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind.